



Kinder wirksam schützen:

Was das „EU-Lieferkettengesetz“ leisten sollte

Ein gemeinsames Papier der Initiative Lieferkettengesetz und der Organisationen Kindernothilfe, Plan International Deutschland, Save the Children, terre des hommes, UNICEF Deutschland und World Vision Deutschland

Februar 2022



Kinder stellen fast ein Drittel der Weltbevölkerung und machen in vielen Ländern des globalen Südens mehr als die Hälfte der Gesamtbevölkerung aus. Kinder sind von Rechtsverletzungen besonders stark betroffen. Wenn ihre Rechte auf Gesundheit, Bildung und Schutz nicht wirksam geschützt und gefördert werden, hat dies generationenübergreifende Auswirkungen.

Die UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet Vertragsstaaten zu einer besonderen Schutzpflicht gegenüber Kindern („heightened obligations“). Diese Schutzpflicht gilt für alle Kinder und dazu gehört auch der Schutz vor negativen Auswirkungen unternehmerischen Handelns.

Die EU-Kommission hat angekündigt, im ersten Quartal 2022 einen Vorschlag zur EU-weiten gesetzlichen Regelung zu nachhaltiger Unternehmensführung („Sustainable Corporate Governance“) und unternehmerischen Sorgfaltspflichten zu veröffentlichen. **Ein solches sogenanntes „EU-Lieferkettengesetz“, in dem menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten von Unternehmen auf EU-Ebene gesetzlich geregelt werden, sollte die Verwirklichung von Kinderrechten in allen Geschäftstätigkeiten und globalen Lieferketten tatsächlich besser garantieren.** Eine wirksame unternehmerische Sorgfaltspflicht erfordert die Einbeziehung der Kinderrechte in alle Aspekte der Gestaltung, des Geltungsbereichs und der Umsetzung von Gesetzen - und in umfassendere Maßnahmen, die auch die Verantwortung und Rechenschaftspflicht von Unternehmen stärken sollen.

Sollte ein „EU-Lieferkettengesetz“ verabschiedet werden, muss es auch in Deutschland umgesetzt werden. Aus kinderrechtlicher Sicht ist zu wünschen, dass dieses zukünftige „EU-Lieferkettengesetz“ umfassender und wirksamer zum Schutz von Menschenrechten in Lieferketten verpflichtet als es das aktuelle deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz verspricht (mehr zu den kinderrechtlichen Lücken können Sie [hier](#) nachlesen).

Die neue Bundesregierung verspricht in ihrem Koalitionsvertrag, ein wirksames „EU-Lieferkettengesetz“ zu unterstützen und zeigt Offenheit, auch das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz zu verbessern.

Zentrale Forderungen:

Aus einer kinderrechtlichen Sicht sollte ein „EU-Lieferkettengesetz“, das Unternehmen zur Einhaltung von Sorgfalt in Bezug auf Menschenrechte und Umwelt in der Lieferkette verpflichtet, daher folgende Elemente enthalten:

1) Kinder als eigene Interessensgruppe durch die Aufnahme der UN-Kinderrechtskonvention als Referenz anerkennen

Kinder haben spezifische Rechte. Es ist daher nicht ausreichend, Kinderrechte nur in einem Anhang zu behandeln oder unter einer allgemeinen Überschrift wie „andere gefährdete/vulnerable Gruppen“ zu definieren. Sie müssen vielmehr als eigenständige Personengruppe mit spezifischen Rechten benannt werden.

Die Rechte von Kindern werden von allgemeinen Menschenrechts- und Nachhaltigkeitsmechanismen nicht vollständig erfasst und berücksichtigt, wenn sie nicht sichtbar und explizit genannt werden. Die Berücksichtigung von Kinderrechten sollte daher die gesamte Agenda für die Umsetzung von Menschenrechten in Unternehmen durchdringen. Hier sollten EU-Regulierungen den im EU-Parlament verabschiedeten [Empfehlungen an die EU-Kommission zur Sorgfaltspflicht und Rechenschaftspflicht von Unternehmen \(2020/2129\(INL\)\)](#) folgen. Darin werden Kinder durch die Aufnahme der UN-Kinderrechtskonvention im Referenzkatalog der einzuhaltenden Menschenrechte als eigene Interessensgruppe mit spezifischen Rechten anerkannt.

Darüber hinaus sollte für die Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht in einem „EU-Lieferkettengesetz“ auf die sogenannten [Child Rights and Business Principles \(CRBPs\)](#) verwiesen werden, die aufbauend auf den [UN Leitprinzipien Wirtschaft und Menschenrechte \(UNLPs\)](#) eine kinderrechtliche Perspektive für die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht von Unternehmen formulieren. Auch diese sind als Referenz in den Empfehlungen des EU-Parlamentes bereits enthalten.

Des Weiteren enthalten die Empfehlungen des EU-Parlamentes einen Hinweis auf die besondere Situation von Mädchen und jungen Frauen, der in die EU-Regulierungen aufgenommen werden sollte. Auch die Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte hatte bereits betont, dass die Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Menschenrechte tatsächliche und mögliche Auswirkungen auf die Rechte von Frauen abdecken sollte.

2) Unternehmen zu einer risikobasierten Sorgfaltspflicht gemäß der UN Leitprinzipien Wirtschaft und Menschenrechte (UNLPs) in der gesamten Geschäftstätigkeit und Lieferkette verpflichten

Viele Kinderrechtsverletzungen, darunter auch Kinderarbeit, finden in den ersten Stufen der Wertschöpfung statt. Ein „EU-Lieferkettengesetz“ sollte deshalb Sorgfaltspflichten für die gesamte Wertschöpfungskette vom Rohstoff bis zur Entsorgung vorsehen. Nur so steht eine EU-weite Regulierung im Einklang mit den UNLPs, die das Risiko (potentieller) Rechtsverletzungen – und nicht wie im aktuellen deutschen Lieferkettengesetz vorgesehen die Stufe der Wertschöpfungskette – als Ausgangspunkt für eine Prüfungspflicht nehmen.

3) den Geltungsbereich unabhängig der Größe des Unternehmens definieren

Die EU-Regulierungen sollten für alle in der EU tätigen Unternehmen gelten. Der Anwendungsbereich der betroffenen Unternehmen darf also nicht von der Größe oder dem Umsatz eines Unternehmens abhängig sein, sondern muss auch für kleine und mittlere Unternehmen (KMUs)



Indien: 22.000 Kinder schürfen das Mineral Mica, das in Autos, Elektronik und Kosmetik genutzt wird

in risikobehafteten Sektoren gelten. Denn die Größe eines Unternehmens ist nicht maßgeblich für die Wahrscheinlichkeit, ob in einer Lieferkette ein Risiko für Kinderrechtsverletzungen besteht.

Auch kleineren Unternehmen in Risikobranchen wie dem Textilsektor, der Landwirtschaft oder in der Rohstoffgewinnung müssen verpflichtet sein, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Menschen- und Kinderrechtsverletzungen in ihren Lieferketten zu identifizieren und für Abhilfe und Wiedergutmachung zu sorgen.

4) Einbindung der Interessen von Kindern und die Partizipation von Kindern und Kinderrechtsakteur*innen in verschiedenen Schritten des Sorgfaltspflichtprozesses verpflichtend machen

Kinder müssen im Hinblick auf unternehmerische Risikoanalysen und in allen Sorgfaltspflichtmaßnahmen als Interessengruppe anerkannt sowie als betroffene Rechteinhaber*innen benannt und konsultiert werden – so wie es in den Empfehlungen an die EU-Kommission zur Sorgfaltspflicht und Rechenschaftspflicht von Unternehmen formuliert wurde – unter Bezug auf das in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschriebene Partizipationsrecht. Dies entspricht zudem den UNLPs, die vorsehen, dass potentiell betroffene Interessensgruppen in die Erarbeitung menschenrechtlicher Sorgfaltprozesse eingebunden werden sollen. Insbesondere beim Erarbeiten von Prozessen und Maßnahmen zum Schutz von Kinderrechten in Geschäftspraktiken und Lieferketten sollten Kinder und Kinderrechtsakteur*innen sowie Expert*innen eingebunden werden.

Sie können wichtige Hinweise liefern und Unterstützung leisten, um die Prozesse relevanter, effektiver und nachhaltiger zu gestalten. Ihre Beteiligung macht es auch möglich, Maßnahmen und Prozesse direkt am Arbeitsplatz sowie mit breiterer Wirkung, zum Beispiel in den Gemeinden und in der Zusammenarbeit mit den Regierungen, miteinander zu verknüpfen und so zu einem ganzheitlicheren Ansatz zur Verbesserung der Situation vor Ort beizutragen.

5) tragfähige Mindestanforderungen für umwelt- und klimaschutzbezogene Sorgfaltspflichten für Unternehmen formulieren

Fast alle Kinder sind heute einer zunehmenden Anzahl von Auswirkungen des Klimawandels, Umweltgiften und –gefahren ausgesetzt. Von Armut betroffene Kinder sind einem noch größeren Risiko ausgesetzt. Sie wohnen zum Beispiel häufig an viel befahrenen Straßen oder in der Nähe von luft- und wasserverschmutzenden Betrieben. Ihre Familien verfügen nicht über die Mittel oder den Einfluss, sich gegen derartige Belastungen zur Wehr zu setzen oder sie abzumildern. Doch auch Mädchen und Jungen in abgelegenen Gebieten sind betroffen.

Die Zerstörung der Umwelt und der Klimawandel betrifft eine Vielzahl von Kinderrechten: das Recht auf Leben und Gesundheit ebenso wie beispielsweise das Recht auf Bildung und das Recht auf Spiel, das Recht auf Nicht-Diskriminierung sowie die Partizipationsrechte (Information, Zugang zu Rechten, Versammlungsfreiheit).

Negative Auswirkungen von unternehmerischem Handeln wie zum Beispiel Umweltzerstörung und Schadstoffbelastung wirken sich auf Kinder deutlich stärker und langfristiger aus als auf Erwachsene. Umweltgifte gefährden Kinder besonders, denn Kinder sind geistig wie körperlich noch in der Entwicklung. Im Vergleich zum Körpergewicht atmen Kinder mehr Luft und nehmen mehr Wasser und Nahrungsmittel auf – und damit auch mehr Umweltgifte. Deshalb ist Prävention der beste Schutz: Belastungen durch Umweltgifte müssen vermieden werden.

Staaten sind verpflichtet, Kinder vor negativen Folgen von Klima- und Umweltzerstörung zu schützen. Dazu gehören substantielle Anforderungen, wie etwa höhere Umweltgesundheitsstandards für Kinder, aber auch prozedurale Anforderungen, etwa zu Informationspflichten. Neben den UNLPs geben auch die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen sowie die Allgemeine Bemerkung (General Comment) Nr. 16 des UN-Kinderrechtsausschusses zu Staatenpflichten im Wirtschaftssektor einen praxisorientierten Rahmen vor, damit Kinder, ihre Familien und Gemeinden von unternehmerischem Handeln und dessen Auswirkung auf die Umwelt und das Klima nicht beeinträchtigt werden.

Ein „EU-Lieferkettengesetz“ sollte deshalb tragfähige Mindestanforderungen für umwelt- und klimaschutzbezogene Sorgfaltspflichten für Unternehmen formulieren und Unternehmen verpflichten, das Recht auf eine gesunde Umwelt der heutigen jungen Generation sowie zukünftiger Generationen zu verwirklichen.

6) zugängliche Beschwerdeverfahren verpflichtend machen

Als Teil der Sorgfaltspflicht müssen Beschwerdemechanismen und Klagemöglichkeiten in Einklang mit internationalen Richtlinien für alle potentiell betroffenen Personen zugänglich sein, darunter auch für jugendliche Arbeitnehmer*innen oder potentiell betroffene Kinder.

Konkret heißt das: Ein „EU-Lieferkettengesetz“ sollte bei den Anforderungen an die Zugänglichkeit des Beschwerdeverfahrens die Interessen von Kindern und die spezifischen Hindernisse von potentiell Betroffenen explizit berücksichtigen und damit die Vorgaben des UNLPs Nr. 31 sowie den Vorgaben des General Comment Nr. 16 des UN-Kinderrechtsausschusses entsprechen.

7) eine effektive Durchsetzung garantieren durch zugängliche Klagemöglichkeiten und Sanktionen bei Verstoß

Der Zugang zu effektivem Rechtsschutz muss in Einklang mit internationalen Richtlinien auch für jugendliche Arbeitnehmer*innen oder betroffene Kinder gewährleistet sein. Der Rechtsweg und die Klagemöglichkeiten sollten an die Bedürfnisse und Anforderungen von Kindern angepasst und Hindernisse nach Möglichkeit abgebaut werden.

Darüber hinaus muss bei Verstößen eine wirksame Haftungsregelung greifen, die es Betroffenen ermöglicht, vor deutschen Gerichten eine Wiedergutmachung zugesprochen zu bekommen.

Der Zugang zu effektivem Rechtsschutz ist nicht nur ein Menschenrecht an sich, sondern auch eine Voraussetzung zur Verwirklichung aller anderen Rechte. Dies gilt auch für die Kinderrechte. Aufgrund ihres Alters und ihrer Stellung ist Kindern der Rechtsweg oft besonders schwer oder gar nicht zugänglich. Das Machtverhältnis zwischen Unternehmen und betroffenen Kindern ist noch unausgeglichener – Informationen sind für Kinder meist weniger zugänglich, Furcht vor Vergeltung, weite Wege zu Kanzleien, Polizeistationen oder Gerichten sowie meist fehlende Möglichkeiten, Kosten oder Gebühren zu bezahlen, verhindern oft die gerichtliche Durchsetzung ihrer Rechte. Für Kinder ist der Rechtsweg zudem meist nur dann eine Option, wenn Erwachsene bereit sind sie zu informieren, zu beteiligen und zu unterstützen.

Ein Verstoß gegen die in einem „EU-Lieferkettengesetz“ formulierten Sorgfaltspflichten sollte sanktioniert werden, um sicherzustellen, dass sich Unternehmen an die Gesetzgebung halten. Dazu sollten Mechanismen wie Bußgelder, Ausschluss von öffentlichen Aufträgen und der Außenwirtschaftsförderung genutzt werden.

8) Strukturen aufbauen und Maßnahmen ergreifen, um Unternehmen wirksam bei der Einhaltung und Umsetzung der Sorgfaltspflichten zu unterstützen

Staaten haben die völkerrechtliche Pflicht, Menschen und Kinder vor Rechtsverletzungen zu schützen – auch durch Dritte, wie zum Beispiel Unternehmen. Um dies zu tun, können sie verschiedene Maßnahmen ergreifen, die dazu beitragen, dass Unternehmen die Sorgfalt einhalten. An erster Stelle steht hier die rechtliche Verpflichtung von Unternehmen zum Schutz von Menschenrechten in ihren Wertschöpfungsketten.

Eine wirksame Umsetzung eines „EU-Lieferkettengesetzes“ erfordert weiterhin den Aufbau von Strukturen und Maßnahmen, die Unternehmen dabei unterstützen, ihren Pflichten nachzukommen. Besonders sei hier die Förderung der Zusammenarbeit von Unternehmen mit Nichtregierungsorganisationen genannt, die in der praktischen Umsetzung von menschenrechtsbasierten Interventionsansätzen – auch in Lieferketten nahen Kontexten – umfassende Erfahrungen in die Ausgestaltung der Sorgfaltspflicht gemäß der UNLP einbringen können.

Außerdem ist es erforderlich, die Handels-, Entwicklungs- und Außenpolitik der EU auf die Unterstützung wirksamer Mechanismen für verantwortungsvolle Unternehmensführung und -durchsetzung innerhalb der EU und über ihre Grenzen hinaus abzustimmen.

Wir fordern die Bundesregierung dazu auf, sich in der EU-Kommission und im Rat der EU für ein robustes und kinderrechtlich wirksames „EU-Lieferkettengesetz“ einzusetzen.

Herausgebende Organisationen:

Deutsches Komitee für UNICEF e. V.
Höniger Weg 104
50969 Köln
mail@unicef.de
www.unicef.de

Save the Children Deutschland e. V.
Seesener Straße 10–13
10709 Berlin
info@savethechildren.de
www.savethechildren.de

Initiative Lieferkettengesetz
Stresemannstraße 72
10963 Berlin
info@lieferkettengesetz.de
www.lieferkettengesetz.de

terre des hommes Deutschland e. V.
Ruppenkampstraße 11a
49084 Osnabrück
info@tdh.de
www.tdh.de

Kindernothilfe e. V.
Düsseldorfer Landstraße 180
47249 Duisburg
info@kindernothilfe.de
www.kindernothilfe.de

World Vision Deutschland e. V.
Am Zollstock 2–4
61381 Friedrichsdorf
info@worldvision.de
www.worldvision.de

Plan International Deutschland e. V.
Bramfelder Str. 70
22305 Hamburg
info@plan.de
www.plan.de

Das Positionspapier wurde erarbeitet von:
Philipp Appel, Bastian Borregaard, Kristina Kreuzer, Barbara Küppers, Lea Kulakow, Laura Much, Johanna Kusch, Maren Leifker

Stand: Februar 2022